

Sächsische Vorkzeitung und Elbgaupresse

Verlags- und Druckerei: Max Dreyer Nr. 21 502
Elb-Dr.: Elbgaupresse Dresden

mit Loschwiger Anzeiger

Post-Konto: 115, Deutsche Kredit-Anstalt, Dresden
Post-Konto: Nr. 512 Dresden

Tageszeitung für das sächsische Dresden u. seine Vororte

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Bühlau, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Piesitz, Weißig und Schönfeld, sowie der Amtshauptmannschaften Dresden-N. und Dresden-N.

Verlag: Elbgaupresse-Druckerei und Verlagsanstalt Hermann Meyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich: Eugen Werner Dresden.

Ersteinstufige mit der Beilage „Agrar-Worte“ und „Kurz- und Fremdenliste“. Der Bezugspreis wird jeweils am Wochenschluss bekanntgegeben; bei den Postanstalten 5500 mal Schillingzahl. Für alle Wochenschluss, Krieg, Streik usw. hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung beim Nachbestellen der Zeitung oder auf Abholung des Loses. Druck: Clemens Landgraf Nachf., Dresden-Prellitz. Bei unregelmäßig eingehenden Manuskripten ist Rückporto beizufügen. Für Anzeigen, welche durch Verweigerung aufgegeben werden, kann eine Verantwortung bez. der Richtigkeit nicht übernommen werden.

Anzeigen werden die Spaltenzahl, Post-Zeit mit Grundzahl 100 mal Schillingzahl berechnet, Resten die 4-spalt. Zeile mit Grundzahl 300 mal Schillingzahl. Anzeigen u. Resten mit Platzverboten u. schwierigen Charakteren werden m. 50% Aufschlag berechnet. Schluss d. Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen d. Anzeigen an festem Tage oder Plätzen, sowie für telefonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Inserationsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Stellenpreis in Höhe d. Verzinsung gebildet. Nachdruckverbot: bei verspäteter Zahlung, Klage oder Kontur des Auftraggebers.

Nr. 242

Blasewitz, Dienstag, 16. Oktober 1923

85. Jahrgang.

Die Doppelwährung: Rentenmark — Papiermark!

Nur halbe Arbeit in der Währungsreform. — Neben der Renten- und der Papiermark auch noch Dollaranweisungen. — Keine Diskontierung von Reichsschatzwechseln.

Der Beschluß des Reichskabinetts.
Berlin, 15. Oktober. Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes hat die Reichsregierung die Errichtung einer deutschen Rentenbank beschlossen.

Die Papiermark bleibt das gesetzliche Zahlungsmittel.

Neben der Papiermark ist in der von der Deutschen Rentenbank auszugebenden Rentenmark ein wertbeständiges Umlaufmittel geschaffen, das von allen öffentlichen Stellen in Zahlung genommen werden wird. Die Rentenmark ist gesichert durch Goldmark lautende öffentliche Grundschulden auf den sächsischen deutschen Grundbesitz.

Die Rentenmark wird durch die sächsischen Goldbesitzer der Industrie, des Handels und der Banken. Sie ist jederzeit einlösbar gegen vergünstigte Goldrentenbriefe.

Es darf mit Zuversicht erwartet werden, daß dieses neue Zahlungsmittel, das nach seiner Eigenart das höchste Maß an Sicherheit bietet, im Verkehr mit uneingeschränktem Vertrauen aufgenommen wird. Die Deutsche Rentenbank wird von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie, des Gewerbes, des Handels und der Banken errichtet werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind aus führenden Kreisen der gesamten deutschen Wirtschaft bereits gewählt. Der Auftrag zur Konstitution der Rentenbank, die die Interessen dieser Berufsstände vertreten werden, ist erteilt worden. Die Deutsche Rentenbank wird dem Reich Zahlungsmittel im Wert von 1,2 Milliarden Rentenmark zur Verfügung stellen.

Einseitig mit der Ausgabe der Rentenmark wird die Reichsbank die Diskontierung von Schatzwechseln des Reiches einstellen.

Dadurch wird die Anstaltskasse der Rentenbank geschlossen und für die Reichsbank die Noten zur Wiedereröffnung ihrer Kassen als einer wahren Goldrentenbank freigegeben. Die Rentenmark wird in einem hohen Maße wertbeständig sein. Um höchstmögliche Wertbeständigkeit der Rentenmark zu gewährleisten, hat die Reichsregierung außerdem die

Wababe von kleinen Stücken der Goldmark, 1, 2 und 5 Mark, bis zum Betrage von 200 Millionen Goldmark

beschlossen. Damit nicht auf die Dauer zuviel verdrängte Zahlungsmittel im Verkehr bleiben, ist das Reich bereit, im Laufe des Januar des nächsten Jahres

die kleinen Goldanleihe auf Rentenmark umzuwandeln. Der die Goldanleihe als Anlagepapier behalten will, wird hieran selbstverständlich nicht gehindert werden.

Diese von der Reichsregierung heute beschlossenen Maßnahmen sind eine Zwischenstufe zur endgültigen Lösung der Währungsfrage, die nur in der

Rückkehr zur Goldwährung bestehen kann. Voraussetzungen jeder endgültigen Lösung ist neben der Klärung der außenpolitischen Lage die Herstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Ordnung im Innern. Dafür soll das Er-

mächtigungsgesetz und das Arbeitszeitgesetz den Grund legen.

Die Maßnahme, welche die Reichsregierung in der Währungsreform getroffen hat, ist wieder einmal halbe Arbeit geworden. Man weiß nicht, welche Papiermark-Interessenten in den Vorbereitungen sich dafür einsetzt haben, daß die Papiermark auch weiter gesetzliches Zahlungsmittel bleiben soll, während der Hilferdinge Entwurf, den Reichsfinanzminister Dr. Lohse dem Kabinett vorlegte, der Papiermark lediglich die Stellung als Scheidemünze zugewiesen, d. h. eines Geldes, das nur zum Zweck der „Rentenmark“ — oder wie sie jetzt genannt wird der „Rentenmark“ — zu dienen, also nur zu ihr in einem bestimmten Verhältnis stehen, seinen eigenen Kurs haben sollte. Die Annahme, daß die Papiermark als Zahlungsmittel wäre damit in Fortfall gekommen. Jetzt haben wir zwei Währungen nebeneinander bekommen: ein Papier, zu dem das Volk alles Vertrauen verloren hat — die Papiermark — und ein Papier, das auf feste Garantien sich stützt, demzufolge auch alles Vertrauen beanspruchen darf: die Rentenmark! Das führt unzweifelhaft zur Deflationierung der Rentenmark und die Volkswirtschaft hat nicht viel Nutzen von der beabsichtig-

ten Währungsreform. Die Deflationierung aber wird eine Komplikation der Sache sein. Die neue Unzulänglichkeit auf dem Geldmarkt hervorzurufen. Daran ändert der Umstand wenig, daß nunmehr der Inflation ein Ende bereitet wird, die Papiermark also ebenfalls in festerer Kurslage stehen wird. Das ist nicht ganz zu befehlen, wenn oder kann, daran ist wieder das Nebeneinander der zwei Währungen (eigentlich sind es deren sogar drei, weil die Dollarschatzwechsel noch hinzutreten!) als gesetzliches Zahlungsmittel schuld, weil es zur Folge haben muß, daß der gegenwärtige Kurs sich wechselläufig gestaltet, wöchentliche oder sogar tägliche Korrekturen erforderlich macht und so die Stetigkeit verliert, die wir notwendig haben müssen, um die Wirtschaft lebendig zu halten. Die Rentenmark schafft ein analoges Anlagepapier mehr, welches in vergünstigter Goldanleihe nur dann ungewechselt wird, wenn deren Kurs eine gewisse Verzinsung gewährt. — Das ist schließlich die Quintessenz der ganzen „Währungsreform“ — wir aber brauchen ein beständiges Umlaufmittel! Und deshalb ist der Beschluß des Kabinetts — halbe Arbeit, die unterschiedene Kritik heranzufordert, die auf das Verlangen nach rechtzeitiger Revision hinausläuft.

Die sächsische Regierung gegen das Verbot der proletarischen Hundertschaften.

Die sächsische Regierung überläßt der Presse folgende gegen das Verbot der proletarischen Hundertschaften gerichteten Ausführungen vom Montag dem 15. Oktober:

Vor rund 14 Tagen, als der erste gemeinsame Aktionsausschuß der sozialdemokratischen und der kommunistischen Partei in Ansbach gebildet worden war, wurde vom Wehrkreis-Kommando IV der sächsischen Regierung ein Schreiben geleitet, worin gefordert wurde, daß sich solche Aktionsausschüsse erfahrungsgemäß ereignen sollten, um die sächsische Regierung zu überzeugen, daß die Wehrkreis-Kommando habe eventuell die Absicht, ihn zu verbieten. Die sächsische Regierung hat in ihrer Antwort vom 2. Oktober erklärt, daß nach den bisherigen Erfahrungen Aktionsausschüsse, die sich auf Organisations der Arbeiterkräfte haben, eine Garantie gegen öffentliche Unruhen bedeuten. Sie zu verbieten, würde die sächsische Regierung für außerordentlich unklar halten.

Bei anderer Gelegenheit ist dem Wehrkreis-Kommando IV ebenso erklärt worden, daß die sächsische Regierung ein Verbot der proletarischen Hundertschaften für eine durchaus unannehmliche und große Kränkung der Wehrkraft betrachten würde. Die sächsische Regierung hat dem Wehrkreis-Kommando IV nun ferner vor der Ernennung des Wehrkreis-Kommandos für Sachsen das Verbot der proletarischen Hundertschaften und der Aktionsausschüsse ausgesprochen.

Anschluß war kritisch, ob diese Verordnung überhaupt rechtswirksam ist. Die sächsische Regierung vertritt die Auffassung, daß der Wehrkreis-Kommando schon am Sonntag ernannt worden sei, denn aus dem Büro des Reichsministers des Innern ist im Auftrag des Ministers Sellmann am Sonntag nachmittags 15 Uhr der sächsische Regierung mitgeteilt worden, daß der Reichsstaatssekretär Meier (Ansbach) zum Wehrkreis-Kommando für

Sachsen ernannt wird. Die Verordnung wäre, wenn der Wehrkreis-Kommando schon ernannt war, nur dann rechtswirksam gewesen, wenn der Wehrkreis-Kommando ernannt worden wäre und annehmlich hätte.

Tatsache ist, daß Abgeordneter Meier heute in Berlin die Ernennungsurkunde über seine Berufung zum Wehrkreis-Kommando anwesend bekommen.

Damit wäre also formell der Einwand, daß die Verordnung vom Wehrkreis-Kommando annehmlich werden müßte, um rechtswirksam zu sein, beseitigt.

Aber es ist sehr bedauerlich, daß eine solche Verordnung von solcher Bedeutung noch kurz vor der Ernennung des Wehrkreis-Kommandos herausgegeben wurde, obwohl der Reichswehr-Kommando auch davon unterrichtet war, daß die Ernennung des Wehrkreis-Kommandos für Sachsen unmittelbar bevorsteht.

Die Regierung hat grundsätzliche Bedenken gegen das Verbot der proletarischen Hundertschaften und Aktionsausschüsse, deren Verfassung und Entscheidung, die Republik gegen alle Angriffe zu verteidigen, nicht bestritten werden kann.

Diese Bedenken sind die Regierung auch in Berlin ausdrücklich zum Ausdruck bringen. Dazu kommt noch, daß, wie die Erfahrungen der letzten Tage zeigen, Anhänger der rechtswidrigen Organisations in großer Anzahl zur Auffüllung der Reichswehr in Sachsen herangezogen worden sind. Die sächsische Regierung hat sich über diese Einzelheiten beim Wehrkreis-Kommando befragt und die Antwort erhalten, daß es sich nur um die Befehle der Wehrkreiskommandos handelte. Ungeachtet dieser Erklärung der Wehrkreiskommandos sind die Defensivkräfte und namentlich die zweiten republikanischen Kreise sehr beunruhigt über die Auffüllung der Reichswehr gerade durch solche Personen, die man kaum als Anhänger der Republik betrachten kann.

Wichtige Ereignisse.

Am 18. Oktober tritt eine Versäuflichung der gegenwärtig geltenden Eisenbahnfahrpreise ein.

Die sächsische Regierung erhebt grundsätzliche Bedenken gegen das vom Wehrkreis-Kommando ausgesprochene Verbot der proletarischen Hundertschaften. Ein Rechtsanspruch dagegen wird als hinfallig anerkannt.

Für den Ruhrbergbau erfolgt die letzte Zuschuhzahlung durch das Reich in Höhe von 75 Prozent der fälligen Lohnsumme.

Der Briefwechsel zwischen Stinnes und Stresemann.

In Anbetracht des außerordentlichen Interesses, das das Schreiben des Herrn Stinnes an den Reichskanzler vom 7. Oktober d. J. in der Öffentlichkeit erregt hat, werden im nachfolgenden dieses Schreiben sowie die vom Reichskanzler Herrn Stinnes übermittelte Antwort der Reichsregierung im Wortlaut wiedergegeben.

D. St. 6. 7. Oktober.

Herrn Reichskanzler Dr. Stresemann.

Berlin, 23. Reichskanzler.

Sehr geehrter Herr Reichskanzler!

Ich nehme Bezug auf die Belagerung mit Honen und Herrn Rahn über die im Westen zu ergründenden Maßnahmen. — Die Vertreter der rheinisch-westfälischen Kohlenindustrie bitten, am Dienstag nachmittags die grundsätzliche Entscheidung der deutschen Regierung darüber zu erhalten, ob die Regierung bei den mit Frankreich zu führenden Verhandlungen selbst etwas durch sofortige Aufnahme der Verhandlungen mit der Reparationskommission die notwendigen Vereinbarungen für die westlichen Gebiete mit Frankreich treffen will, oder ob sie es den Vertretern der westlichen Gebiete, insbesondere denen der rheinisch-westfälischen Kohlenindustrie überlassen will, einen Vorschlag zu machen, ob die Verhandlungen zu treffen, um die Ernennung der Reparations- und den Bestand der Werke nach Möglichkeit zu sichern. — Dieses vorausgesetzt, ist die Verantwortung folgendermaßen für uns notwendig:

1) Ist die Regierung bereit, die belagerten Kohlen und andere Materialien einschließlich der Kustaden zu erhalten und die Kohlen und Werke zu ermächtigen, darüber möglichst günstige Abkommen mit der Reparationskommission zu treffen? — Nach den erhaltenen Erklärungen werden in diesem Falle, mit Ausnahme der wenigen in Belgien gemauerten Kohlen, die Kohlen von der Belagerung freigegeben werden. — 2) Ist die Regierung bereit, den Kohlen die von den Franzosen verlangten a conto Zahlungen für Kohlensteuern zurückzugeben und den Kohlen die Ermächtigung zu geben, über Rückzahlungen auf Kohlensteuer beschuldigte Abmachungen zu treffen? — 3) Ist die Regierung bereit, mit rückwirkender Kraft oder mindestens mit sofortiger Wirksamkeit allgemein und insbesondere im belagerten Gebiete die Kohlensteuer aufzuheben, um den verhandelnden Kohlen- und Werkverretern eine Grundlage für die Verhandlungen mit den Belagerungsbehörden zu geben, die nicht von vornherein ein Wiederansehen der Kohlen- und sonstigen Wirtschaft im belagerten und unbelagerten Deutschland unmöglich macht? — 4) Ist die Regierung bereit, die Reparationskassen an die Kohlen zu verhaften in dem Umfange, wie die Kohlen Verträgen mit der Reparationskommission vereinbaren müssen? — 5) Ist die Regierung mit der bevorstehenden Belagerung des belagerten Gebiets nach den Bestimmungen der Belagerungsbehörden einverstanden? — 6) Ist die Regierung mit der Aufhebung des Reichskohlenkommissariats und des Kohlenwirtschaftsministeriums im Ganzen und für das belagerte Gebiet einverstanden, so daß die Kohlenverreter mit den Belagerungsbehörden unabhängig vom Kohlenminister und Reichskohlenkommissariat Vereinbarungen treffen können? — 7) Ist die Regierung damit